

Anlage 2 zur BV 2017-144

Abwägung

(informativ)

**zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren
„Solarpark Finsterwalde V“
2. Entwurf**



Stand: 02.11.2017

Abkürzungsverzeichnis:

ASB Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
SN Standsicherheitsnachweis

Hinweis:

Das in der Abwägung benannte Flurstück (Flur 57, Flurstück 10) außerhalb des Geltungsbereiches, welches im Flurneuordnungsgebiet „Kleinleipisch“ liegt (Zufahrt) ist seit dem 01.01.2017 existent. Die Übernahme in das Kataster des Landkreises steht noch aus. Zurzeit ist die katasterführende Behörde im Verfahrensgebiet Flurneuordnung das Amt für Flurneuordnung in Luckau, welches Auskünfte zur Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet erteilt.

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Anmerkungen: Die Anpassung des VBP an die Ziele der Raumordnung erfolgt unter Beachtung der verbindlichen Zielvorgaben des LEP B-B und der Teilregionalpläne „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ und „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald.</p> <p>In der vorliegenden Planbegründung erfolgte eine Auseinandersetzung mit dem Entwurf des LEP HR vom 19. Juli 2016. In Auswertung des Beteiligungsverfahrens wird nunmehr ein zweiter Entwurf des LEP HR erarbeitet und in das Auslegungsverfahren gegeben.</p> <p>In einem Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 15. Juli 2000 wurde die Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 6 RegPkPIG in der ursprünglichen Fassung vom 13. Mai 1993 für verfassungswidrig erklärt. Damit sind auch die auf dieser Grundlage entstandenen Verordnungen der Sanierungspläne Lauchhammer I und II nichtig. Damit finden die Ziele der Raumordnung aus den Sanierungsplänen bei der Prüfung der Anpassung von Bauleitplänen keine Anwendung. Die Ziele der Sanierungspläne sind im Wesentlichen durch die rechtskräftigen bergrechtlichen Abschlussbetriebspläne beachtet worden. Die Pläne weisen die in den Geltungsbereich des VBP einbezogenen Flächen als Agrarbereich / Fläche für die Landwirtschaft aus.</p> <p>Da die in den Geltungsbereich des VBP einbezogenen Flächen noch der Bergaufsicht unterliegen, zum Teil innerhalb des Sperrbereiches liegen sowie die geplante / dargestellte Zuwegung über Sperrbereichsflächen verläuft, ist zum Bebauungsplanentwurf das Einvernehmen des LBGR und der LMBV einzuholen.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechts-</p>	<p>Die Hinweise in der Begründung zu den Sanierungsplänen Lauchhammer I und Lauchhammer II und den ABP werden entsprechend ergänzt.</p> <p>LBGR und LMBV wurden am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu informieren.					
2	Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Referat GL 4) Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	04.09.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
3	Landesamt für Bauen und Verkehr Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	04.09.2017	22.09.2017	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Sonstige fachliche Informationen: Die gegenüber dem B-Plan-Entwurf vom Dezember 2016 zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen habe ich zur Kenntnis genommen. Mit dem 2. Entwurf wurden im Wesentlichen <ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet im Nordosten reduziert - Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erweitert - Die Baufenster für die Errichtung der Solaranlagen entsprechend angepasst - Auf eine zusätzliche Anbindung des Planungsgebietes an die Landesstraße 63 verzichtet und die Anbindung eines vorhandenen landwirtschaftlichen Weges an die L63 als Zufahrt genutzt. 	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Verkehrsbehördliche Belange des Landes, die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV eingeschlossen, werden von den Änderungen und Ergänzungen im Textteil und geänderten Darstellungen in der Planzeichnung nicht berührt.</p> <p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen den vorliegenden B-Plan-Entwurf weiterhin keine Einwände.</p> <p>Begründung: Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden v. g. Verkehrsbereiche werden von der vorliegenden Planung (B-Plan, 2. Entwurf) nicht berührt. Die Hinweise meiner Stellungnahme zum 1. Entwurf, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen während der Bauphase (erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Material- und Anlagentransporte) - den Ausschluss von Blendwirkungen, die den Verkehr auf der L 63 beeinträchtigen könnten, <p>betroffen, wurden zur Beachtung bei der weiteren Planung und Umsetzung des B-Plans weiterhin in die Begründung zum 2. Planentwurf unter Punkt 4.1.1 „Verkehrliche Erschließung“ aufgenommen. Dieses begrüße ich ausdrücklich.</p> <p>Abschließend weise ich vorsorglich auf Folgendes hin: Sollte eine Änderung der vorhandenen Wegezufahrt an der L63 im Rahmen der Realisierung des Vorhabens erforderlich werden, bedarf diese der Genehmigung des Straßenbaulastträgers (hier des Landesbetriebs Straßenwesen, Niederlassung Süd).</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der vorhandenen Wegezufahrt ist nach derzeitigem Planungsstand jedoch nicht notwendig.</p>				
4	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	04.09.2017	04.10.2017	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand 11.08.2017) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die in der Stellungnahme vom 13.02.2017 (4122-5.01.80/1055EE-BPL/17) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p> <p>Hinweis: Eine weitere Beteiligung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg im o. g. Verfahren sowie im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die in der Stellungnahme vom 13.02.2017 vorgebrachten Hinweise wurden berücksichtigt, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (Ifd. Nr. 14).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
5	Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	04.09.2017	28.09.2017	Die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen (vom 05.04.2016 sowie vom 02.02.2017) behalten inhaltlich ihre Gültigkeit.	Die Hinweise der Stellungnahmen vom 05.04.2016 und 02.02.2017 werden zur Kenntnis genommen, sie sind bereits in die Entwurfsunterlagen eingestellt und berücksichtigt.				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	04.09.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	04.09.2017	06.09.2017	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I. S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden 2. Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14798 Potsdam	04.09.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Landkreis Elbe-Elster Stabstelle Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	04.09.2017	04.10.2017	<p>Mit Schreiben vom 01.09.2017, eingegangen am 04.09.2017, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme der Kreisverwaltung. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass die im Januar 2017 abgegebene Stellungnahme ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Die untere Jagd- und Fischereibehörde sowie die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmen dem Vorhaben ohne Hinweise zu.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><i>Begründung mit Umweltbericht von August 2017, S. 63</i> <u>Zauneidechse</u> M4 Vermeidung von Baumaßnahmen innerhalb des 30m Streifens entlang des Waldrandes zum Schutz potentieller Zauneidechsenhabitats Es wird davon ausgegangen, dass sich entlang des Waldrandes potentielle Habitats der Zauneidechse befinden. <u>Zur Vermeidung von Eingriffen in diesen Lebensraum wird entlang des gesamten Geltungsbereiches die Baugrenze mindestens im Abstand von 30m zum Waldrand angeordnet. Eingriffe können dadurch gänzlich vermieden werden. Zusätzlich werden 6 Reptilienburgen zur Aufwertung des Habitats für die Zauneidechse errichtet.</u></p> <p>Hinweis: Um eine baubedingte Beeinträchtigung für die Zau-</p>	<p>In der Stellungnahme vom Januar 2017 wurde auf die Stellungnahme vom 12. April 2016 verwiesen, darin genannte Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Um baubedingte Beeinträchtigungen für die</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>neidechse zu verhindern sollte die Maßnahme M4 sicherstellen, dass ein Befahren dieser Fläche mit Baumaschinen und das Ablagern von Baumaterialien und Baumaschinen ausgeschlossen werden.</p> <p>Weiterhin ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Einwandern der Zauneidechsen während der Bauzeit in das Baufeld ausgeschlossen ist.</p> <p><i>Begründung mit Umweltbericht von August 2017, S. 27</i> <i>Artengruppe Amphibien:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bauzeitenregelung: Um Verbotstatbestände in potentiellen Landlebensräumen von Amphibien zu verhindern, werden die Baumaßnahmen im Winterhalbjahr durchgeführt.</i> • <i>Sofern dies nicht möglich ist, werden durch eine</i> 	<p>Zauneidechse zu verhindern, wird vor Beginn der Baumaßnahme der das Baufeld umgebende Zaun errichtet. Potentiell entlang des Waldrandes vorkommende Tiere werden somit geschützt. Die Maßnahme wurde bereits im Maßnahmenblatt erläutert. Entsprechende Regelungen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Das Einwandern von Zauneidechsen während der Bauphase ins Baufeld wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch folgende Maßnahmen verhindert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung: Bau während der Winterruhe der Zauneidechse - Beginn der Baumaßnahme während der Winterruhe in der dem Waldrand am nächsten gelegenen Flächen <p>Sollte eine Durchführung der Baumaßnahmen im Rahmen der vorgegebenen Bauzeiten nicht möglich sein, können folgende Maßnahmen notwendig werden. Diese werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Baubegleitung - Begehung des Baufeldes vor Beginn der Baumaßnahme zur Festlegung möglicher weiterer Maßnahmen - Absammeln von Individuen im Baufeld - Errichtung eines Reptilienzaunes um ein Einwandern zu verhindern. Entsprechende Regelungen werden auch in den Durchführungsvertrag aufgenommen. 				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><u>Vorbereitung des Baufeldes vor Beendigung der Winterruhe (ca. Anfang März bis Ende Mai, je nach Witterung) die Habitateigenschaften so gestaltet, dass ein Einwandern von Amphibien aufgrund der besseren Habitateigenschaften im Umfeld unwahrscheinlich ist. Alternativ wäre der Einsatz eines Amphibienzaunes möglich. Zusätzlich werden durch die Herstellung der Maßnahme in Bauabschnitten den Tieren immer genügend Ausweichquartiere zur Verfügung gestellt.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung des Zaunes ohne Sockel sowie mit einem Bodenabstand von 15cm, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. <p>Begründung mit Umweltbericht von August 2017, Maßnahmenblatt A4, S. 90 Amphibien Baumaßnahmen haben zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zu beginnen. <u>Bei Baumaßnahmen im Sommer kurzrasiges Mähen des Baufeldes vor dem Beginn der Laichzeit (ca. ab Anfang März) und kurz halten bis zum Baubeginn.</u></p> <p>Hinweis Der Begründung mit Umweltbericht ist zu entnehmen, dass die besagten Flächen den Amphibien als Landlebensraum dienen. Nicht berücksichtigt wird, dass diese Flächen demzufolge auch als Winterquartiere genutzt werden könnten, was bei Mäh- und Bauarbeiten ab März zur Verletzung von Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG führen kann. Dieser Umstand sollte noch einmal näher betrachtet werden.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Prach (Tel. 03535 46 9321).</p>					
					<p>Hinsichtlich der Vermeidung von Verbotstatbeständen wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde folgendes vereinbart:</p> <p>Da die Bedeutung des Baufeldes für Amphibien als Landlebensraum bzw. Winterquartier bzw. als Wanderkorridor zwischen Waldrand und Laichgewässer nicht abschließend geklärt werden kann, wird zur Koordination der Artenschutzmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Diese legt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die zum Zeitpunkt der Baumaßnahme erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fest.</p> <p>Folgende Maßnahmen können als Ergebnis der ökologischen Baubegleitung erforderliche werden:</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu: Die Errichtung von Löschwasserbrunnen ist der unteren Wasserbehörde gem. §49 Wasserhaushaltsgesetz mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Auf Grund der noch bestehenden Bergaufsicht und der Lage innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches ist mit der Anzeige auch eine Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg einzureichen.</p> <p>Aus Sicht des Straßenverkehrsamts sind folgende Hinweise zu beachten: Die geplante Zuwegung / Erschließung des Solarparks führt von der Landesstraße L63 über vorhandene Wirtschaftswege zur Sondergebietsfläche. Eine weitere Zufahrt zur Photovoltaik-Freiflächenanlage soll über eine Anbindung zur L63 hergestellt werden. Dafür ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers, hier dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus einzuholen. Die Straßenbaubehörde kann dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt und des Zugangs Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Für Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten, für Markierungen und Arbeiten längs der Landesstraße 63 ist ebenfalls die Zustimmung des Landesbetriebs Straßenwesen einzuholen.</p> <p>Jede Zufahrt stellt einen Gefahrenpunkt im Straßenverkehr dar. Die Planung von Zufahrten erhöht dieses Gefahrenpotential. Zur Vermeidung zusätzlicher Verkehrszeichen sind die Ein- oder Ausfahrten über einen abgesenkten Bordstein zu gestalten und auszuführen (§10 StVO). Sie müssen deutlich als solche erkennbar sein und ein geordnetes Ein- und</p>	<p>-Begehung des Baufeldes vor Beginn der Baumaßnahmen -Absammeln von Individuen im Bereich des Baufeldes -Errichtung eines Amphibienschutzzaunes Entsprechende Regelungen werden auch in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen, sie sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist gemäß dem aktuellen 2. Entwurf keine weitere Zufahrt geplant.</p> <p>Die Hinweise, die neue Zufahrten oder Änderungen an bestehenden Zufahrten betreffen, werden in die Begründung aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Ausfahren ermöglichen. In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen (beim Bau der Zufahrten und im Rahmen Anlieferung/Entladung/Aufbau) zu erwarten. Bei Inanspruchnahme von Straßenraum sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Verschmutzungen auf der Fahrbahn sind zu vermeiden. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierfür ist die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß §45 Abs. 6 StVO durch die Bauausführung zu beantragen. Der Antrag (einschließlich Beschilderungspläne, Signalzeitenpläne, Bauablauf) ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumbeschränkung bei der zuständigen Behörde (hier die Stadt Finsterwalde) einzureichen.</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen, wie in den vorgelegten Plänen erläutert, von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweise: Sämtliche Arbeiten müssen dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>Durch das Ordnungsamt/Brandschutz wird mitgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.) • Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können. 	<p>Die Hinweise werden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen, sie sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen, darüber hinaus werden die Regelungen auch Gegenstand des Durchführungsvertrages sein.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen, darüber hinaus werden die Regelungen auch Gegenstand des Durchführungsvertrages sein.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen nach Prüfung der zu vertretenden Belange keine Einwände gegen den geänderten Planentwurf. Die Änderungen gegenüber dem 1. Planentwurf beziehen sich im Bereich der Planzeichnung im Wesentlichen auf die Plangebietsgrenzen in Verbindung mit den Baugrenzen, auf die Zuwegung und auf die Übernahme bergbaulichen Abschlussbetriebsgrenzen. Soweit bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes noch nicht mit der katastermäßigen Erfassung der nach dem Flurbereinigungsverfahren entstehenden neuen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen zu rechnen ist, wird empfohlen, zumindest in der Begründung ergänzend auch noch auf die bisherigen Bezug zu nehmen.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>In der Begründung sind bereits unter Punkt 3.4 die bis Ende des vergangenen Jahres geltenden Flurstücksgrenzen- und -bezeichnungen zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
13	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	04.09.2017	18.09.2017	<p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Im Bebauungsplangebiet befinden sich keine Leitungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde. 	Keine Abwägung erforderlich.				
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	04.09.2017	07.09.2017	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
15	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	04.09.2017	25.09.2017	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Inselstraße 26 03046 Cottbus			<p>der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:</p> <p>Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können.</p> <p><u>Bergbauliche Belange, Bergaufsicht:</u> Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Fläche des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer I der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für die noch Bergaufsicht besteht. Außerdem liegt das Vorhaben vollständig im geotechnischen Sperrbereich. Entlang des nördlichen Randbereiches befinden sich ferner unterirdische Hohlräume und linear angeordnete Brunnengalerien, die seinerzeit zur Entwässerung des Tagebauvorfeldes errichtet wurden (siehe Übersichtskarte, Anlage 1). Die LMBV hat mit dem an Sie gerichteten Schreiben vom 22.02.2016 (2017) – EL 020/2017 Festlegungen und Hinweise, insbesondere zu den ausschließlich im Plangebiet anstehenden grundbruchgefährdeten Kippenböden sowie zu den teilweise noch nicht verwahrten unterirdischen Hohlräumen, gegeben. Eine aktuelle Stellungnahme der LMBV, insbesondere zu den geotechnischen Sperrbereichen, liegt dem LBGR nicht vor. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.02.2016 (2017) sind zwingend zu beachten.</p> <p><u>Montanhydrologie:</u> Das Planungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Es liegt im Übergangsbereich der bergbaulichen Verantwortung der LMBV und von der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG). Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die LMBV und an LEAG zu richten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die LMBV wurde im Verfahren erneut beteiligt.</p> <p>Die Sachverhalte der aktuellen Stellungnahme der LMBV vom 05.10.2017 werden unter der Ifd. Nr. 16 behandelt.</p> <p>Die LMBV wurde im Verfahren beteiligt. Nach Rücksprache mit der LBGR am 11.10.2017 ist im konkreten Fall die LMBV zuständig und nicht die LEAG.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Das Vorhaben tangiert den Bereich des Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Seenkette Kleinleipisch“ (Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2010).</p> <p>Den wasserwirtschaftlichen Entwicklungszielen des Wasserbauvorhabens steht das o. g. Bebauungsvorhaben nicht entgegen. Wasserrechtliche Erlaubnisse aus Sicht des LBGR sind nicht betroffen. Auf den Planfeststellungsbeschluss „Seenkette Kleinleipisch“ vom 07.10.2017 wird hingewiesen.</p> <p>Der Planungsbereich des Vorhabens liegt außerdem vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung sowie in einem geotechnischen Sperrbereich. Diesbezüglich ist durch den Planer eine aktuelle Stellungnahme der LMBV mbH zum Vorhaben einzuholen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die LMBV wurde am Verfahren beteiligt.</p>				
16	<p>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg</p>	04.09.2017	05.10.2017	<p>Hinsichtlich des 2. Entwurfes des o. g. Bebauungsplanverfahrens erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der LMBV mbH (LMBV). Die bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ EL-196-2016 vom 12.04.2016 und EL-020-2017 vom 22.02.2017 behalten vom Grundsatz her ihre Gültigkeit.</p> <p>Mit der geotechnischen Festlegung aus dem Erörterungsprotokoll zur Standsicherheitsuntersuchung der Kippenflächen nördlich Grünwalde Nordbereich Fläche 8 (ehem. Tagebau Koyne) – Errichtung eines Solarparks - Bodenmechanische Bewertung der geplanten Folgenutzung; vom 28.11.2016, CDM Smith Consult GmbH Leipzig [U1] wurde der vorliegende „Standsicherheitsnachweis (SN) Fläche 8, ehem. Tgb. Koyne, Teilaufhebung des Sperrbereiches ID 38“ der CDM Smith Consult GmbH vom 18.07.2017 [U2] erarbeitet.</p> <p>Der Nachweis, dass auf der gesamten Fläche keine Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen mehr erforderlich sind, konnte nicht erbracht werden.</p> <p>Auf Teilbereichen der Fläche 8 sind respektive Geländeaufhöhungen vorzunehmen (s. Anlage 1.8 des SN [U2]),</p>	<p>Anmerkungen: Das Datum auf der Stellungnahme der LMBV mit 05.10.2016 angegeben, es handelt sich aber um den 05.10.2017. Nach Eingang der Stellungnahme der LMBV vom 05.10.2017 fand am 20.10.2017 eine Besprechung mit LMBV, LBGR, uNB, Stadt Finsterwalde und dem Vorhabenträger statt. Die Ergebnisse wurden im Besprechungsprotokoll (Anlage 4) festgehalten. Die folgende Abwägung basiert auf diesen abgestimmten Ergebnissen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Lt. SN wurde der Planungsraum in 4 Teilbereiche untergliedert. 1 uneingeschränkte Nutzung 1a für Landwirtschaft (bzw. als Solarpark) 1b als Weg (Zufahrt zum Solarpark)</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die zeitliche Einordnung der Maßnahmen kann nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht benannt werden. Daher sind vorerst nur die Flächen mit uneingeschränkter Nutzungen gemäß [U2] Anlage 1.8 des SN zu nutzen.</p> <p><u>Zur Bewertung der geplanten Flächennutzung ist Folgendes festzustellen und zu beachten:</u></p> <p>Ausgehend von den bodenmechanischen Bewertungen zum Bau des Solarparkes Finsterwalde V [U1] sind großräumige Bodenverflüssigungen als unwahrscheinlich einzuschätzen. In Abhängigkeit des vorhandenen Grundwasserflurabstandes (GWFA) können Bereiche definiert werden, in denen die geplanten Lasten (Solarmodule, Transformatorstationen, Baugeräte) gefahrlos in den Boden abgetragen werden können. Auf der Basis der ergänzenden Erkundungen ist schlusszufolgern, dass innerhalb der zu bewertenden Kippenfläche keine großräumigen Bodenverflüssigungen zu erwarten sind. Eine Nutzung der Fläche ist daher grundsätzlich unter Einhaltung nachfolgender Randbedingungen möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Baugeräte, die zur Herstellung des Solarparkes eingesetzt werden ist eine GWFA von 2,1 m einzuhalten. Eine Befahrung von Flächen mit GWFA < 2,1 m ist nicht gestattet. kettenbetriebene Fahrzeuge (z. B. Bagger) haben zwingend eine Geschwindigkeit von max. 10 km/h einzuhalten. - Die zur Nutzung freigegebene Fläche mit GWFA > 2,1 m ist in der Anlage 1.4 des SN [U2] als Baugrenze Solarparkfläche dargestellt. 	<p>2 Sanierung erforderlich 3 25m-Sicherheitsstreifen um die Sanierungsflächen 4 nicht abschließend geklärte Tiefbausituation</p> <p>Ein Baugebiet und somit Baugrenzen sind im 2. Entwurf des Bebauungsplanes ausschließlich innerhalb der Fläche 1a festgesetzt. Die Zuweisung soll über die Fläche 1b erfolgen, so dass hier mit den noch erforderlichen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen keine Kollision zu erwarten ist.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Da die Baugrenze zwischenzeitlich an die Ergebnisse des Standsicherheitsnachweises angepasst wurde, ist diese Aussage unkonkret. Es wird daher definiert, dass die zur Bebauung freigegebenen Flächen (Baugrenze) nicht im Sperrbereich liegen dürfen. Die neu ausgewiesene geotechnische Sperrbereichsgrenze wurde auf Grundlage des Standsicherheitsnachweises durch den Sachverständigen für Geotechnik festgelegt und geht aus Anlage 1.9 des SN hervor. In Anlage 1.8 des SN ist der Teilbereich 1 zur eingeschränkten Nutzung mit definierten Verhaltensanforderungen freigegeben. Teilbe-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Teile der Fläche A1 und A3 aus dem Bebauungsplan liegen noch innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches. Eine Freigabe für die Teile innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches erfolgt <u>nicht</u>.</p> <p>Der Umring des neu ausgewiesenen geotechnischen Sperrbereiches ist in den B-Plan einzuarbeiten.</p> <p>Für Planungszwecke stehen Ihnen auf der Internetseite der LMBV</p> <p>LMBV>Flächenmanagement>Geodaten/ Geoportal</p> <p>die aktuellen Geodaten als ESRI-Shape-Dateien zu den Themenschwerpunkten: - Geotechnische Sperrbereiche, - Landinanspruchnahme, - Abschlussbetriebspläne und - Wasserflächen</p> <p>Im Koordinatensystem RD83 (Gauß-Krüger-Bessel, 5. Meridian) zum Download bereit.</p> <p><u>Strecken/Grubenbaue</u> Die Aussagen im Standsicherheitsnachweis [U2] entsprechend den Aussagen der Risikoanalyse- und -bewertung für</p>	<p>reich 2 weist einen erforderlichen Sanierungsbereich aus, welcher durch Teilbereich 3 mit einem 25 m Sicherheitsstreifen umgeben wird. Die in Anlage 1.9 ausgewiesene Sperrbereichsgrenze, verläuft hiernach im Wesentlichen entlang der äußeren Kante des Sicherheitsstreifens. Der Forderung des Sachverständigen für Geotechnik, nur den Teilbereich 1 für die Bebauung zu nutzen und damit zusätzlich außerhalb der Sperrbereichsgrenze zu agieren, wurde mit der Anpassung der Baugrenze nachgekommen.</p> <p>Die Darstellung der Ausgleichsflächen A1 bis A3 kann beibehalten werden - auch in den Bereichen, in welchen sich Ausgleichsflächen und geotechnischer Sperrbereich überlagern (vgl. Besprechungsprotokoll vom 20.10.2017, Anlage 4).</p> <p>Der Umring des neu ausgewiesenen geotechnischen Sperrbereiches wird in den B-Plan eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bergbehörde wurde im Verfahren beteiligt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>das Altbergbaugebiet Lauchhammer/Plessa. Die Risikoanalyse wurde im Auftrag des LBGR Brandenburg erarbeitet. Informationen bzw. Aussagen zum Altbergbau und den dazugehörigen untertägigen Strecken sind an die zuständige Bergbehörde zu richten.</p> <p><u>Herstellung der Bergbaufolgelandschaft entsprechend Abschlussbetriebsplan (ABP)</u> Verschneidung der Karte „Naturschutzfachliche Maßnahmen“ mit dem Teilbereich Ausgleichsmaßnahme A3 (Entwicklung von extensivem Grünland mit Gehölzinsel als Wildtierkorridor) und der Anlage 1.8 [U2] von CDM Smith:</p> <p>Die in [U2] mit der Anlage 1.8 von CDM Smith dargestellten erforderlichen Sanierungsbereiche (Teilbereich 2) sind von Ausgleichsmaßnahmen auszusparen bzw. in der Planzeichnung kenntlich darzustellen, da hier noch Sanierungsmaßnahmen seitens der LMBV durchgeführt werden müssen. Generell sind alle Gehölzinseln, welche sich im Sanierungsbereich befinden, aus diesem zu verschieben.</p> <p>Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen M2 (Erhalt eines Wildtierkorridors) und M9 (Erhalt der Feuchtmulde) können im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahme zur Errichtung des Solarparks im Sanierungsbereich der LMBV erhalten bleiben, diese sind jedoch <u>nicht</u> als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen.</p>	<p>Die Darstellung der Flächen A1 bis A3 als extensives Grünland kann beibehalten werden. Generell ist ein Betreten/Befahren des Sanierungsbereiches nicht erlaubt, auch eine Bepflanzung ist nicht erlaubt. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird entsprechend angepasst, die Maßnahmenblätter ergänzt. Bereiche der Ausgleichsflächen A1 bis A3, die innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches liegen, können nach Freigabe durch die LMBV mit entsprechenden Verhaltensanforderungen für die Erbringung von Pflegeleistungen auf den Grünflächen betreten werden. Die Nutzungsfreigabe ist zu gegebener Zeit bei der LMBV (Frau Romi Hass VL1) zu beantragen.</p> <p>Die M2 und M9 sind im aktuellen Entwurf nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt, sondern als Minimierungsmaßnahmen. Die Minimierungsmaßnahme M2 (Erhalt eines Wildtierkorridors) kann wie in der aktuellen Planung dargestellt bestehen bleiben. Der Teil des Korridors, der außerhalb des geotechnischen Sperrbereiches liegt, kann wie geplant mit Leitstrukturen bepflanzt werden. Innerhalb des Sperrbereiches wird die Funktion durch Sukzession erfüllt. Der Erhalt der Feuchtmulde wird durch die Lage</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Hier ist im Hinblick auf rechtliche Belange für die Sanierungsbereiche der LMBV, eine inhaltliche/begriffliche Trennung vorzunehmen. Laut der Bergbaufolgelandschaft des ABP werden folgende Nutzungsarten hergestellt: vornehmlich Landwirtschaftliche Nutzung, in den Randbereichen Forstwirtschaftliche Nutzung und Sonstige Nutzung/Renaturierungsflächen.</p> <p>Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist vor Beginn durch den Vorhabensträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Dieser Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 können somit erst nach Abnahme und dem Vorliegen des Protokolls umgesetzt werden bzw. sind außerhalb des Geltungsbereiches des ABP zu realisieren. Für weiteren Klärungsbedarf hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen steht Ihnen unsere Revierförsterin Frau Lehmann (VT61), Tel. 03573-84-4294 zur Verfügung.</p> <p>Verschneidung der Karte Naturschutzfachliche Maßnahmen mit dem Teilbereich Ausgleichsmaßnahme A2 (Entwicklung von extensivem Grünland mit Gehölzinseln als Randeingrünung) und der Anlage 1.8 [U2] von CDM Smith:</p> <p>Auch innerhalb der Sicherheitsstreifen (TB 3) sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.</p>	<p>im geotechnischen Sperrbereich (Betretungsverbot) solange gewährleistet, bis die Sanierungstätigkeiten beginnen. Eine separate Ausweisung als Minimierungsmaßnahme ist damit hinfällig.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, siehe nächsten Absatz.</p> <p>Vor Baubeginn wird eine gemeinsame Befahrung der Flächen durch LMBV, Flächeneigentümer und LBGR durchgeführt. Das Protokoll über die Bestätigung der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles durch den Flächeneigentümer wird Bestandteil der Abschlussdokumentation der LMBV.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden erst nach Vorliegen des Protokolls umgesetzt. Eine entsprechende Regelung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Mit Vorliegen des Protokolls dürfen die Ausgleichsmaßnahmen mit dem Geltungsbereich des ABP überlagert werden (wie im Entwurf dargestellt).</p> <p>Die Darstellung der Flächen A1 bis A3 als extensives Grünland kann beibehalten werden. Der Sicherheitsstreifen liegt im geotechnischen</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht sind entsprechend zu aktualisieren:</p> <p>S. 5, Pkt. 1 Der geotechnische Sperrbereich wird teilweise aufgehoben.</p> <p>S. 5, Pkt. 2 Es gibt keine Abbaustellen, entweder Abbaugelände oder Tagebau</p> <p>S. 16, Pkt. 3.2.3 Korrektur bzgl. Aussagen aus SN vom 18.07.2017</p> <p>S. 22-24, Pkt. 4.3 Korrektur bzgl. Aussagen aus SN vom 18.07.2017</p> <p>S. 47, Pkt. 10.3.2 Anhand der Messwerte vom August 2017 haben die Angaben zu den aktuellen Grundwasserständen weiterhin Bestand. Der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wird sich im mittleren Bereich prognostisch bei +102,0 m NHN einstellen (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer mit Modellstand 12/2015). Es ist weiterhin nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, mit Grundwasserflurabständen von teilweise</p>	<p>Sperrbereich, kann aber gemäß Standsicherheitsnachweis nach Zustimmung durch die LMBV mbH eingeschränkt betreten/befahren werden. Hierfür ist aber vor Baubeginn eine extra Freigabe durch die LMBV erforderlich und vom Vorhabenträger einzuholen, welche entsprechende Verhaltensanforderungen festlegen wird.</p> <p>Eine Bepflanzung des Sicherheitsstreifens ist nicht möglich, da der Bereich für die Sanierung als Arbeitsraum benötigt wird. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird entsprechend angepasst, die Maßnahmenblätter ergänzt.</p> <p>Die nachfolgend gegebenen Hinweise werden entsprechend des Erkenntnisstandes bei der Weiterbearbeitung des Planentwurfes berücksichtigt bzw. klargestellt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>weniger als 2 m zu rechnen.</p> <p>S. 93 Literatur Wenn hier die Stellungnahme EL-196-2016 der LMBV aufgeführt ist, sind die nachfolgenden Stellungnahmen zu ergänzen.</p> <p>Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass solange die Flächen unter Bergaufsicht stehen, nachfolgende Festlegungen zu beachten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahme bedarf der Zustimmung des LBGR Brandenburg - Für das konkrete Bauvorhaben einschließlich der erforderlichen Medienanbindungen sowie vorgesehenen Technikeinsatz ist vor Baubeginn eine Stellungnahme bei der LMBV abzufordern. Konkrete Baugrundgutachten sind vorzusehen. - Zwischen der LMBV und dem Solarparkbetreiber ist eine schriftliche Vereinbarung vor Baubeginn abzuschließen. Dabei ist die LMBV von jeglicher Haftung freizustellen sowie weitere Modalitäten zur ständigen Erreichbarkeit, Vermeidung von Behinderungen etc. der Sanierungsbereiche abzuklären. <p>Unter Beachtung der gegebenen Hinweise und Festlegungen wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde (2. Entwurf, August 2017) seitens der LMBV zugestimmt.</p> <p>Unter der Prämisse der Erfüllung vorgenannter geotechnischer Sachverhalte kann nach Vorlage des Standsicherheitsnachweises seitens der LMBV dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde V" zugestimmt werden. Baumaßnahmen dürfen erst nach Einziehung / Reduzierung des geotechnischen Sperrbereiches erfolgen.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p>				
17	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur	04.09.2017	05.10.2017	Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend die Stellungnahme, Äu-					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Lindenstraße 34 14467 Potsdam			<p>ßerung und Einwendung des NABU Regionalverbandes Finsterwalde e.V. sowie der Initiative Fledermausschutz Elbe-Elster (IFLEE) zum o. g. Verfahren, die von den im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbänden mitgetragen wird und die sie sich ebenfalls zu Eigen machen.</p> <p>Für die Artengruppe der Fledermäuse wird folgende Stellungnahme abgegeben: Dem geplanten Vorhaben stimmen wir soweit zu.</p> <p>Wir möchten jedoch noch einige Hinweise, Ergänzungen und Anregungen geben. Ergänzend zu den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten FFH-Anhang II Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr ist auch mit dem Vorkommen der Mopsfledermaus in diesem Gebiet zu rechnen. Am 23.07.2015 konnte bei einem Netzfang zwischen dem ehemaligen Zollhaus Staupitz und der Ortschaft Grünwalde ein Weibchen der Mopsfledermaus mit angetretenen Zitzen (laktierend) gefangen werden. Auch wenn sich bereits zu diesem Zeitpunkt die Wochenstuben der Mopsfledermaus aufzulösen beginnen, so besteht dennoch der Verdacht des Vorhandenseins einer Reproduktionsstätte dieser Art in dem Gebiet. Für den Verlust eines Höhlenbaumes, der als potentielles Fledermausquartier betrachtet wurde, sollen vier Ersatzquartiere für diese Artengruppe entlang des nordöstlichen Waldrandes innerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung gestellt werden, für die jedoch keine Erfolgskontrolle angeordnet ist. Die Anbringung künstlicher Quartierhilfen macht aus unserer Sicht nur Sinn, wenn diese regelmäßig gepflegt und kontrolliert werden. Daher schlagen wir vor, die vier Fledermauskästen in das bestehende Kastenrevier im NSG „Grünhaus“ nördlich vom künftigen Solarpark V nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster zu integrieren. Damit wäre eine regelmäßige Pflege und Kontrolle durch die Initiative Fledermausschutz Elbe-Elster gewährleistet. Im Übrigen sind im „NSG Grünhaus“ bisher die Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fran-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger wird aufgenommen, dass die Anbringorte der Fledermauskästen in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden sollen. Ein Anbringen der geplanten Quartiere im bestehenden Kastenrevier im NSG „Grünhaus“ wird zur Sicherstellung der Erfolgskontrolle mit den zuständigen Behörden und Flächeneigentümern erörtert.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>senfledermaus, die Bechsteinfledermaus, der Große Abendsegler, der Kleinabendsegler, das Braune Langohr, die Wasserfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus sowie die Rauhautfledermaus nachgewiesen worden.</p> <p>Die Pflanzung von Gemeiner Kiefer und Sand-Birke ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da diese Baumarten bereits in angrenzenden Forst- und Waldgesellschaften vorkommen und sich über Naturverjüngung auf dieser Fläche etablieren können. Wir schlagen anstelle derer die Pflanzung der blütenreichen Baumarten Malus sylvestris (Wildapfel) und Tilia cordata (Winterlinde) vor.</p> <p>Wir schlagen zudem eine Aufwertung der extensiven Grünlandflächen durch Einbringung blütenreicher Wildblumenmischungen vor, die zahlreichen Insekten, Vögel, Reptilien und Fledermäuse zugutekommen. Hinsichtlich der Anlage solcher standortgerechten einheimischen Wildblumenmischungen möchten wir z. B. auf die Fa. Nagola Re aus Jänschwalde verweisen, die aufgrund langjähriger Erfahrungen gute Referenzen vorweisen kann.</p> <p>Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren.</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt, die Pflanzliste wird entsprechend geändert / ergänzt.</p> <p>Die PV-Anlage wird auf einer aufgelassenen landwirtschaftlichen Fläche errichtet, auf der sich bereits teilweise ein artenreicher Vegetationsbestand entwickelt hat der erhalten wird. Zur Wiederherstellung kleiner, baustellenbedingter Flächen (z. B. Lagerplatz, Kabelgräben) wird die Anregung der zusätzlichen Verwendung von standortgerechten, heimischen blütenreiche Wildblumenmischungen gerne aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt, die Regelung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p>				
18	Regionale Planungsstelle Lausitz Spreewald Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	04.09.2017	28.09.2017	<p>Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) Träger der Regionalplanung.</p> <p>Für die Stellungnahme gelten folgende Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regio- 					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>nalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewalde vom 20.11.2014</p> <ul style="list-style-type: none"> - sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“, veröffentlicht am 16. Juni 2016 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24 <p>Keine Einwendungen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 14467 Potsdam	04.09.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	04.09.2017	21.09.2017	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
21	Landesbetrieb Forst Geschäftsstelle Liegenschaftsmanagement Grünaue 9 14727 Premnitz	04.09.2017	06.10.2017	<p>Im Rahmen des oben genannten Verfahrens möchte ich Ihnen hiermit zu Ihrer Information und frühzeitigen Berücksichtigung im weiteren Planungsprozess die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg (LFB) als verfassungsberechtigtem Vertreter und wirtschaftlichen m Eigentümer von Flächen im Eigentum des Landes Brandenburg (Landesforstverwaltung) übermitteln. Der LFB ist mit mehreren Flächen durch die Planung oben benanntem Vorhaben betroffen und nimmt dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Im Zusammenhang mit oben benannter Planung ist eine Inanspruchnahme von Flächen in Verfügungsbefugnis des LFB vorgesehen. Speziell betrifft das die Flurstücke 135; 15/1 und 10, der Flur 54 der Gemarkung Finsterwalde mit einem Flächenumfang von ca. 16 ha. Neben der Inanspruchnahme für energetische Nutzung sind Flächen für Zuwegung und Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Gegenüber dem potenziellen Betreiber der Anlage, der „Energiebauern GmbH“ wurde seitens des LFB bereits im Jahr 2015 grundsätzliches Interesse einer Nutzungsmög-</p>	Die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ohne die Nachweisführung der Verfügbarkeit der Grundstücke ist nicht möglich. Gleichzeitig ist auch der Abschluss des zum Planverfahren erforderlichen Durchführungsvertrages aus den oben genannten Gründen nicht möglich. Dem Vorhabenträger wird daher angeraten, die privatrechtliche Verfügbarkeit der Grundstücke zu regeln und diese der Stadt nachzuweisen, damit das Planverfahren fortgesetzt werden kann.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>lichkeit erklärt und einer Beplanung der Flurstücke 15/1 und 135 zugestimmt. Diese Zustimmung erfolgte unter dem Vorbehalt der vertraglichen Regelung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechende Vertragsverhandlungen wurden jedoch durch die „Energiebauern GmbH“ teilweise weder initiiert bzw. verliefen bis dato ergebnislos. Aus diesem Grunde ist festzustellen, dass seitens des LFB der geplanten Flächeninanspruchnahme von Landeseigentum aus fiskalischer Sicht nicht zugestimmt wird, da grundlegende privatrechtliche Rahmenbedingungen ungeklärt sind.</p> <p>Dabei wird insbesondere die vorgesehene Hauptzuwegung auf dem Flurstück 10 aus privatrechtlichen und forstfachlichen Erwägungen heraus zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt.</p>	<p>Die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ohne die Sicherung der notwendigen verkehrstechnischen Erschließung ist nicht möglich. Aus gleichem Grund ist auch der Abschluss des erforderlichen Durchführungsvertrags nicht möglich. Dem Vorhabenträger wird daher angeraten, die privatrechtliche Verfügbarkeit der Grundstücke zu regeln und diese der Stadt nachzuweisen, damit das Planverfahren fortgesetzt werden kann.</p> <p>(Anmerkung: Flurstück 10 ist nach Flurneuordnung neu entstanden und liegt in der neuen Flur 57, nicht wie angegeben in der Flur 54)</p>				
22	Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	04.09.2017	21.09.2017 06.10.2017	<p>Bezugnehmend auf Ihre erneute Beteiligung zu o. a. Planung teile ich Ihnen mit, dass die Stellungnahme vom 03.03.2017 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.</p> <p>Keine Einwände</p>	<p>Die Hinweise der Stellungnahme vom 17.01.2017 (vom 03.03.2017 liegt keine vor) werden zur Kenntnis genommen bzw. sind bereits in die Entwurfsunterlagen eingestellt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				
23	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	04.09.2017	08.09.2017	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Stadtverwaltung Sonne- walde Schulstraße 3 03249 Sonnental	04.09.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
25	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	04.09.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
26	Amt Plessa	04.09.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Steinweg 6 04926 Plessa				bracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
27	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	04.09.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
28	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	04.09.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	04.09.2017	20.09.2017	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	04.09.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	04.09.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	04.09.2017	11.09.2017	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
33	NABU-Stiftung Nationales Naturerbe Projektbüro Grünhaus Finsterwalder Straße 21 03238 Massen - Niederlausitz	04.09.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
34	Deutsche Telekom AG T-Com PF 10 04 33 03004 Cottbus	04.09.2017	13.09.2017	Im unmittelbaren Geltungsbereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Aktuell bestehen auch keine Planungsabsichten. In den vorliegenden Unterlagen ist kein Realisierungstermin benannt. Vorsorglich bitten wir darum, uns vor der Aufnahme von Arbeiten den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI 11 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 03556275779 anzuzeigen. Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.	Keine Abwägung erforderlich.				

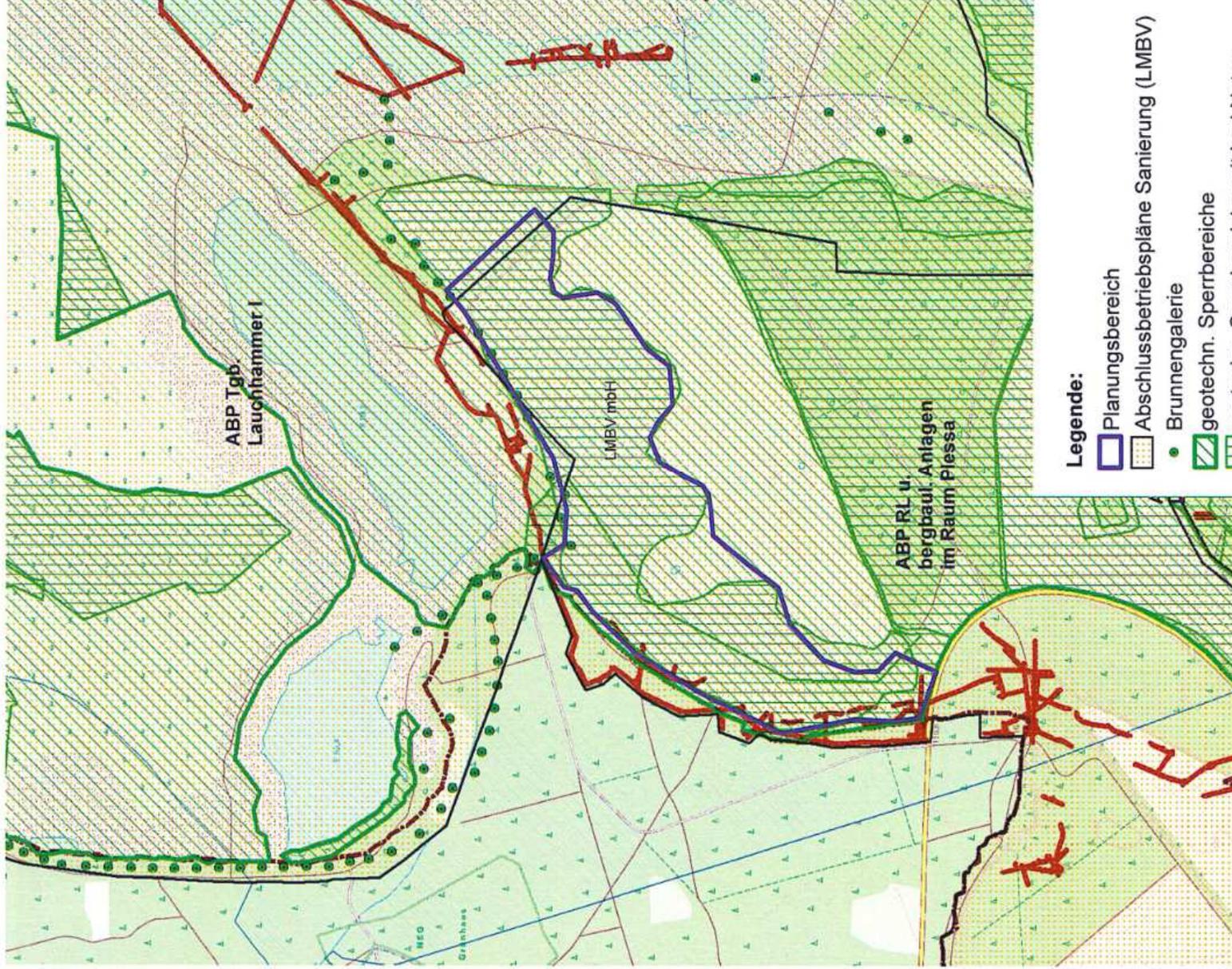
Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ 2. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 02.11.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
35	50hertz Transmission GmbH	14.09.2017	15.09.2017	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich.				
Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2017 bis einschließlich 04.12.2017									
Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. (ggf. noch ergänzen)									

Anlage 1 (Plan zur Stellungnahme LBGR vom 25.09.2017)



Solarpark Finsterwalde V - 2.Entwurf
74.21.42-26-640



Legende:

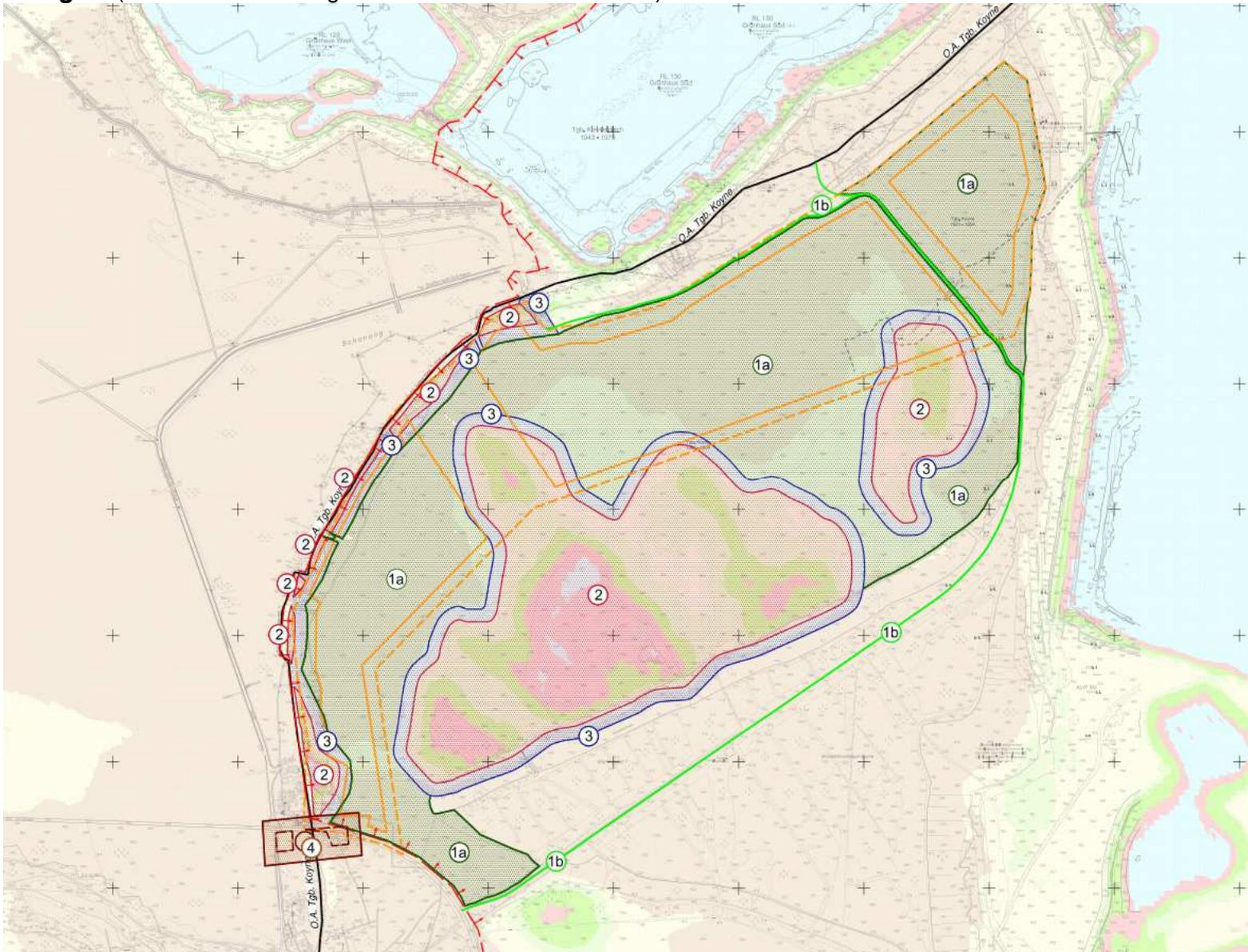
- Planungsbereich
- Abschlussbetriebspläne Sanierung (LMBV)
- Brunnengalerie
- geotechn. Sperrbereiche
- geotechn. Sperrbereiche mit bed.Nutzg
- Landinanspruchnahme BK-Bergbau
- untertägige Grubenbaue
- akt. Grundwasserbeeinflussung LEAG
- akt. Grundwasserbeeinflussung LMBV mbH

Kartengrundlage: Digitale topographische Karte vervielfältigt mit Genehmigung des Landesbetriebes für Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburg

Maßstab: 1:15.000

Stand: September 2017

Anlage 3 (Plan 1.8 zur Stellungnahme LMBV vom 05.10.2017)



Legende:

- aktueller Sperrbereich
- Geländebereich Sperrparkette
- Baugrenze Sperrparkette
- Grenze Klippe - Gewächsesens

Teilbereiche:

- ① eingeschränkte Folgernutzung möglich
- ①a Nutzung durch Landwirtschaft bis 25 t Gesamtmasse
- ①b Nutzung als Weg bis 40 t Gesamtmasse
- ② Sanierung erforderlich
- ③ 25 m Sicherheitsstrahlen um Sanierungsflächen
- ④ nicht abschließend geklärt Teilbau-Situation

Sanierungsfläche III gemäß "Erosionsbericht" (Kanalisation und Bewertung der das abregaubereit Lauchhammer / Fluss)

Grundwasserzustand (prognostischer Zustand)

- U₁
- U₂
- U₃
- U₄
- U₅
- U₆

Anlage 1.8

Thematische Karte
Geotechnische Überprüfungen im Projektraum
Lauchhammer II (Projekt B 024)
Standortsicherheitsnachweis
Fläche 6, ehem. Tgb. Koyne
Teilaufhebung des Sperrbereiches ID 38
 Lageplan mit möglichen freizugebenden Flächen

Auftraggeber: **LMBV**
 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
 Sanierungsbereich Mitteldeutschland

Auftragnehmer: **CDM Smith** CDM Smith Consult GmbH
 Weißerhofstraße 65 H
 04229 Leipzig
 Tel. 0341 3339020
 Fax 0341 3339022
 info@cdmsmith.com
 www.cdmsmith.com

Revisions-Nr.	Datum	Name/Änderung	Status	Mafstab
01	04.08.2017	Projekt/CDM Smith		1:5000
02	04.08.2017	Revisur/CDM Smith		
03	04.08.2017	Revisur/CDM Smith		

Auftraggeber: 45460230/1411
 Projekt: 93204

Projekt: 45460230/1411
 Projekt: 93204

Gesprächsprotokoll

Thema: Stellungnahme der LMBV vom 05.10.2017 zum Bauleitverfahren Solarpark Finsterwalde V, insbesondere Überschneidung von Ausgleichsflächen und Sicherheitsstreifen/ Sanierungsbereich

Datum: 20.10.2017
Ort: Raum 4.3.16, Knappenstr. 1, Senftenberg
Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste (Anlage 1)
Protokollführung: Elke Feilmann

Punkt	Beschreibung
1	<p><u>Einleitung</u></p> <p>Elke Feilmann begrüßt die Teilnehmer und bedankt sich ausdrücklich für die kurzfristige Terminfindung.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ hat die LMBV eine Stellungnahme abgegeben (Anlage 2). Die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte sollen bei diesem gemeinsamen Termin mit LMBV, UNB, LBGR, Stadt Finsterwalde und dem Vorhabenträger erörtert und eine abgestimmte Vorgehensweise definiert werden.</p>
2	<p><u>Redaktionelle Klarstellungen</u></p> <p>Das Datum wurde auf der Stellungnahme der LMBV mit 05.10.2016 angegeben, es handelt sich aber um den 05.10.2017.</p> <p>Auf Seite zwei der Stellungnahme der LMBV wird unter dem zweiten Anführungspunkt auf die Anlage 1.4 des SN [U2] und die dort eingezeichnete Baugrenze verwiesen. Da die Baugrenze zwischenzeitlich an die Ergebnisse des SN angepasst wurde ist diese Aussage unkonkret. Es wird daher definiert, dass die zur Bebauung freigegebenen Flächen (Baugrenze) nicht im geotechnischen Sperrbereich liegen dürfen.</p> <p>Die neu ausgewiesene geotechnische Sperrbereichsgrenze wurde auf Grundlage des SN durch den Sachverständigen für Geotechnik festgelegt und geht aus Anlage 1.9 des SN hervor. In Anlage 1.8 des SN ist der Teilbereich 1 zur eingeschränkten Nutzung mit definierten Verhaltensanforderungen freigegeben. Teilbereich 2 weist einen erforderlichen Sanierungsbereich aus, welcher durch Teilbereich 3 mit einem 25 m Sicherheitsstreifen umgeben wird. Die in Anlage 1.9 ausgewiesene Sperrbereichsgrenze, verläuft hiernach im Wesentlichen entlang der äußeren Kante des Sicherheitsstreifens. Der Forderung des Sachverständigen für Geotechnik, nur den Teilbereich 1 für die Bebauung zu nutzen und damit zusätzlich außerhalb der Sperrbereichsgrenze zu agieren, wurde mit der Anpassung der Baugrenze nachgekommen.</p>
3	<p><u>Nachweis Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungsziels</u></p> <p>Vor Baubeginn ist für die Flächen der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungsziels zu erbringen (vgl. Seite 3 der Stellungnahme LMBV vom 05.10.2017).</p>

	<p>Es wird vereinbart, dass vor Baubeginn eine gemeinsame Befahrung der Flächen durch LMBV, Flächeneigentümer und LBGR durchgeführt wird und der Flächeneigentümer die Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungsziels (hier vornehmlich die landwirtschaftliche Nutzung) bestätigt. Zuzüglich zum aufgeführten Personenkreis werden Vertreter des Landkreises und der Stadt Finsterwalde geladen.</p> <p>Das Protokoll des Nachweises wird Bestandteil der Abschlussdokumentation der LMBV zur Entlassung aus der Bergaufsicht.</p> <p>Im Zuge der gemeinsamen Befahrung werden dem Flächeneigentümer auch die Verhaltensanforderungen für die einzelnen Bereiche durch die LMBV erläutert bzw. übermittelt.</p>
<p>4</p>	<p><u>Ausgleichsflächen Überlagerung</u></p> <p>Nach aktuellem Planungsstand (Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan vom 11.08.2017) befinden sich Teile der Ausgleichsflächen A1, A2 und A3 im geotechnischen Sperrbereich (im Sanierungsbereich und im Sicherheitsstreifen).</p> <p>Zur Übersicht wurde ein Plan erstellt, welcher die Überschneidungen der einzelnen Bereiche darstellt (Übersichtsplan vom 11.10.2017, siehe Anlage 3).</p> <p>Bereich Sanierung (rote Schraffur): Ein Betreten/Befahren ist nicht erlaubt, auch eine Bepflanzung ist nicht erlaubt. Einer Darstellung als extensives Grünland kann aber zugestimmt werden. Bereiche der Ausgleichsflächen A1 bis A3, die innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches liegen, können nach Freigabe durch die LMBV mit entsprechenden Verhaltensanforderungen für die Erbringung von Pflegeleistungen auf den Grünflächen betreten werden. Die Nutzungsfreigabe ist zu gegebener Zeit bei der LMBV (Frau Romi Hass VL1) zu beantragen.</p> <p>Bereich Sicherheitsstreifen (grüne Schraffur): Diese Bereiche liegen ebenfalls vollständig im geotechnischen Sperrbereich. Gemäß SN [U 2] können sie aber nach Zustimmung durch die LMBV eingeschränkt betreten/befahren werden. Hierfür ist aber vor Baubeginn eine extra Freigabe durch die LMBV erforderlich und vom Vorhabenträger einzuholen, welche entsprechende Verhaltensanforderungen festlegen wird. Eine Bepflanzung des Sicherheitsstreifens ist nicht möglich, da der Bereich für die Sanierung als Arbeitsraum benötigt wird. Einer Darstellung als extensives Grünland kann aber zugestimmt werden.</p> <p>Ergebnis: Die Darstellung der Flächen A1 bis A3 als extensives Grünland kann im Bebauungsplan beibehalten werden.</p> <p>Anpflanzungen dürfen nur auf Flächen erfolgen, die weder im Sanierungsbereich noch im Sicherheitsstreifen liegen (Anteile der Flächen A1, A2 und A3 außerhalb des geotechnischen Sperrbereiches).</p> <p>Die Maßnahmenblätter (Umweltbericht) werden hinsichtlich der Bepflanzung mit dem Satz ergänzt, dass die Bepflanzung nur außerhalb des geotechnischen Sperrbereiches erfolgen darf.</p>

	<p>Die Minimierungsmaßnahme M2 (Erhalt eines Wildtierkorridors) kann wie in der aktuellen Planung dargestellt bestehen bleiben. Der Teil des Korridors, der außerhalb des geotechnischen Sperrbereiches liegt, kann wie geplant mit Leitstrukturen bepflanzt werden. Innerhalb des Sperrbereiches wird die Funktion durch Sukzession erfüllt.</p> <p>Der Erhalt der Feuchtmulde wird durch die Lage im geotechnischen Sperrbereich (Betretungsverbot) solange gewährleistet, bis die Sanierungstätigkeiten beginnen.</p>
5	<p><u>Einfriedung</u></p> <p>Der Vorhabenträger erläutert, dass gemäß den Maßnahmenblättern als erste Maßnahme bei Baubeginn der Zaunbau erfolgt. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass ein unerlaubtes Befahren oder Begehen von umgebenden Flächen / Randbereichen (Wildtierkorridor, Bereiche mit Brunnen der LMBV etc.) ausgeschlossen werden kann.</p>
6	<p><u>Weiteres Vorgehen</u></p> <p>Die Teilnehmer erklären, dass mit der Besprechung alle wesentlichen Punkte erörtert und abgestimmt wurden, auf weitere schriftliche Stellungnahmen kann verzichtet werden.</p>

Für das Protokoll


Elke Feilmann

Die Anmerkungen der Teilnehmer Frau Dietze, Frau Stoilow und Herrn Jurk zum Protokoll wurden in das Gesprächsprotokoll eingearbeitet. Das Gesprächsprotokoll wurde am 26.10.2017 erneut an alle Teilnehmer versandt.

Anlagen:

Anlage 1 - Teilnehmerliste

Anlage 2 - Stellungnahme LMBV vom 05.10.2017 mit Anlagen 1.4 und 1.8 und 1.9

Anlage 3 – Übersichtsplan Solarpark Finsterwalde vom 11.10.2017

Verteiler: Teilnehmer



Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Kruppenstraße 1 · 01968 Senftenberg

Stadt Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Abteilung Planungs koordinierung
Lausitz V/S12
Bearbeiter: Frau Biermayer
Telefon: 03573 84-4141
Telefax: 03573 84-4630

Datum: 05.10.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde (2. Entwurf, August 2017)
Ihre Anfrage vom: 04.09.2017
Unsere Reg.-Nr.: EL-558-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des 2. Entwurfes des o. g. Bebauungsplanverfahrens erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der LMBV mbH (LMBV).

Die bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ EL-196-2016 vom 12.04.2016 und EL-020-2017 vom 22.02.2017 behalten vom Grundsatz her ihre Gültigkeit.

Mit der geotechnischen Festlegung aus dem Erörterungsprotokoll zur Standsicherheitsuntersuchung der Kippenflächen nördlich Grünewalde Nordbereich Fläche 8 (ehem. Tagebau Koyne) – Errichtung eines Solarparks – Bodenmechanische Bewertung der geplanten Folgenutzung; vom 28.11.2016, CDM Smith Consult GmbH Leipzig [U1] wurde der vorliegende „Standsicherheitsnachweis (SN) Fläche 8, ehem. Tgb. Koyne, Teilaufhebung des Sperrbereiches ID 38“ der CDM Smith Consult GmbH vom 18.07.2017 [U2] erarbeitet.

Der Nachweis, dass auf der gesamten Fläche keine Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen mehr erforderlich sind, konnte nicht erbracht werden. Auf Teilbereichen der Fläche 8 sind respektive Geländeaufhöhungen vorzunehmen (s. Anlage 1.8 des SN [U2]). Die zeitliche Einordnung der Maßnahmen kann nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht benannt werden. Daher sind vorerst nur die Flächen mit uneingeschränkter Nutzung gemäß [U2] Anlage 1.8 des SN zu nutzen.

Sitz der Gesellschaft
Kruppenstraße 1, 01968 Senftenberg
www.lmbv.de
HRB 7716 CB, Amtsgericht Cottbus

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Ulrich Teichmann

Geschäftsführung
Vorstandsvorsitzender: Klaus Zächleichen
Kaufmännischer Geschäftsführer:
Dr. Hans-Dieter Meyer

Bankverbindung: Commerzbank AG
BIC: COBA33HAN
IBAN: DE 47 1208 0000 0207 2432 00
USt-IdNr.: DE 16666 1210

Zur Bewertung der geplanten Flächennutzung ist Folgendes festzustellen und zu beachten:

Ausgehend von den bodenmechanischen Bewertungen zum Bau des Solarparks Finsterwalde V [U1] sind großräumige Bodenverflüssigungen als unwahrscheinlich einzuschätzen. In Abhängigkeit des vorhandenen Grundwasserflurabstandes (GWFA) können Bereiche definiert werden, in denen die geplanten Lasten (Solarmodule, Transformatorstationen, Baugeräte) gefahrlos in den Boden abgetragen werden können. Auf der Basis der ergänzenden Erkundungen ist zu schlussfolgern, dass innerhalb der zu bewertenden Kippenfläche keine großräumigen Bodenverflüssigungen zu erwarten sind. Eine Nutzung der Fläche ist daher grundsätzlich unter Einhaltung nachfolgender Randbedingungen möglich.

- Durch Baugeräte, die zur Herstellung des Solarparks eingesetzt werden, ist ein GWFA von 2,1 m einzuhalten. Eine Befahrung von Flächen mit GWFA < 2,1 m ist nicht gestattet. Kettenbetriebene Fahrzeuge (z.B. Bagger) haben zwingend eine Geschwindigkeit von max. 10 km/h einzuhalten.
- Die zur Nutzung freigegebene Fläche mit GWFA > 2,1 m ist in der Anlage 1.4 des SN [U2] als Baugrenze Solarparkfläche dargestellt.

Teile der Fläche A1 und A3 aus dem Bebauungsplan liegen noch innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches. Eine Freigabe für die Teile innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches erfolgt nicht.

Der Umring des neu ausgewiesenen geotechnischen Sperrbereiches ist in den B-Plan einzuarbeiten.

Für Planungszwecke stehen Ihnen auf der Internetseite der LMBV

LMBV>Flächenmanagement>Geodaten/ Geoportal

die aktuellen Geodaten als ESRI-Shape-Dateien zu den Themenschwerpunkten:

- Geotechnische Sperrbereiche,
- Landinanspruchnahme,
- Abschlussbetriebspläne und
- Wasserflächen

im Koordinatensystem RD83 (Gauß-Krüger-Bessel, 5. Meridian) zum Download bereit.

Strecken/Grubenbaue

Die Aussagen im Standsicherheitsnachweis [U2] entsprechen den Aussagen der Risikoanalyse- und -bewertung für das Altbergbauegebiet Lauchhammer/Plessa. Die Risikoanalyse wurde im Auftrag des LBGR Brandenburg erarbeitet. Informationen bzw. Aussagen zum Altbergbau und den dazugehörigen untertägigen Strecken sind an die zuständige Bergbehörde zu richten.

Herstellung der Bergbaufolgelandschaft entsprechend Abschlussbetriebsplan (ABP)
Verschneidung der Karte „Naturschutzfachliche Maßnahmen“ mit dem Teilbereich Ausgleichsmaßnahme A3 (Entwicklung von extensivem Grünland mit Gehölzinseln als Wildtierkorridor) und der Anlage 1.8 [U2] von CDM Smith:

Die in [U2] mit der Anlage 1.8 von CDM Smith dargestellten erforderlichen Sanierungsbereiche (Teilbereich 2) sind von Ausgleichsmaßnahmen auszusparen bzw. in der Planzeichnung kenntlich darzustellen, da hier noch Sanierungsmaßnahmen seitens der LMBV durchgeführt werden müssen. Generell sind alle Gehölzinseln, welche sich im Sanierungsbereich befinden, aus diesem zu verschieben.

Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen M2 (Erhalt eines Wildtierkorridors) und M9 (Erhalt der Feuchtmulde) können im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahme zur Errichtung des Solarparks im Sanierungsbereich der LMBV erhalten bleiben, diese sind jedoch nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen.

Hier ist, im Hinblick auf rechtliche Belange für die Sanierungsbereiche der LMBV, eine inhaltliche/begriffliche Trennung vorzunehmen. Laut der Bergbaufolgelandschaft des ABP werden folgende Nutzungsarten hergestellt: vornehmlich Landwirtschaftliche Nutzung, in den Randbereichen Forstwirtschaftliche Nutzung und Sonstige Nutzung/Renaturierungsflächen.

Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist vor Beginn durch den Vorhabens-träger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen.

Dieser Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.

Die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 können somit erst nach Abnahme und dem Vorliegen des Protokolls umgesetzt werden bzw. sind außerhalb des Geltungsbereiches des ABP zu realisieren.

Für weiteren Klärungsbedarf hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen steht Ihnen unsere Revierförsterin Frau Lehmann (VT61), Tel. 03573-84-4294 zur Verfügung.

Verschneidung der Karte Naturschutzfachliche Maßnahmen mit dem Teilbereich Ausgleichsmaßnahme A2 (Entwicklung von extensivem Grünland mit Gehölzinseln als Randeingrünung) und der Anlage 1.8. [U2] von CDM Smith:

Auch innerhalb der Sicherheitsstreifen (TB 3) sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht sind entsprechend zu aktualisieren:

S. 5, Pkt. 1

Der geotechnische Sperrbereich wird teilweise aufgehoben.

S. 5, Pkt. 2

Es gibt keine Abbaustelle, entweder Abbaugelände oder Tagebau

S. 16, Pkt. 3.2.3

Korrektur bzgl. Aussagen aus SN vom 18.07.2017

S. 22-24, Pkt. 4.3

Korrektur bzgl. Aussagen aus SN vom 18.07.2017

S 47, Pkt. 10.3.2

Anhand der Messwerte vom August 2017 haben die Angaben zu den aktuellen Grundwasserständen weiterhin Bestand.

Der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wird sich im mittleren Bereich prognostisch bei +102,0 m NHN einstellen (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer mit Modellstand 12/2015). Es ist weiterhin nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, mit Grundwasserflurabständen von teilweise weniger als 2 m zu rechnen.

S. 93 Literatur

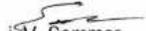
Wenn hier die Stellungnahme EL-196-2016 der LMBV aufgeführt ist, sind die nachfolgenden Stellungnahmen zu ergänzen.

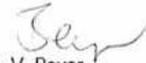
Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass solange die Flächen unter Bergaufsicht stehen, nachfolgende Festlegungen zu beachten sind:

- Die Maßnahme bedarf der Zustimmung des LBGR Brandenburg
- Für das konkrete Bauvorhaben einschließlich der erforderlichen Medienanbindungen sowie vorgesehene Technischeinsätze ist vor Baubeginn eine Stellungnahme bei der LMBV abzufordern. Konkrete Baugrundgutachten sind vorzusehen.
- Zwischen der LMBV und dem Solarparkbetreiber ist eine schriftliche Vereinbarung vor Baubeginn abzuschließen. Dabei ist die LMBV von jeglicher Haftung freizustellen sowie weitere Modalitäten zur ständigen Erreichbarkeit, Vermeidung von Behinderungen etc. der Sanierungsbereiche abzuklären.

Unter Beachtung der gegebenen Hinweise und Festlegungen wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde (2. Entwurf, August 2017) seitens der LMBV zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


i. V. Sommer
Abteilungsleiterin
Geotechnik Lausitz


i. V. Beyer
Abteilungsleiterin
Planung Mitte



Anlage CD [U2 – Anlagen 1.4 und 1.8]

Anlage 4 (Besprechungsprotokoll vom 20.10.2017 mit Ergänzungen vom 26.10.2017) – Seite 8,9

